

Objekttyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **29 (1982)**

Heft 7-8

PDF erstellt am: **22.07.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es ist zwar unbestritten, dass auch der Zivilschutz sich Neuerungen nicht verschliessen kann. Er ist aber kein Modeartikel, der jede Saison sein Äusseres neu gestalten muss, um wieder gekauft zu werden. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Zivilschutz im Jahre 1963 brauchte es etliche Jahre, bis nur die wichtigsten Ausführungserlasse hierzu bestanden, von den Detailerlassen und fachdienstlichen Grundlagen ganz zu schweigen. Die Konzeptionsänderung von 1971 war zwar erforderlich, warf aber die erst wenige Jahre in Kraft gewesenen Gesetze und die teils bis dahin geschaffenen Ausführungserlasse komplett über den Haufen. Als typisches Beispiel hierzu könnten die Zivilschutzübersichten 1972 und 1974 bezeichnet werden, die sicher bei den Eingeweihten nicht nur gute Erinnerungen wecken. In diesem Zusammenhang sei zudem auch die Unterstellung der Betriebe unter die Organisationspflicht erwähnt. Weil im Zusammenhang mit den Zivilschutzübersichten in Betracht gezogen wurde, die Kriterien zur Unterstellung der Betriebe unter die Organisationspflicht zu ändern (statt Grösse und Belegschaft, die Kriegswichtigkeit der Betriebe), erlebten die hievon betroffenen Betriebe einen Stillstand und

grösstenteils auch einen Rückschritt im Aufbau ihrer Betriebsschutzorganisationen, der heute noch spürbar ist. Die Auswirkungen der Konzeptionsänderungen hatte man rechtlich noch nicht im Griff, und die Wogen der Zivilschutzübersichten waren noch nicht geglättet, da gelangten schon die Folgen der Rezession zur Auswirkung. Erneut waren Anpassungen notwendig.

1978 war es dann endlich soweit, dass das revidierte Bundesgesetz über den Zivilschutz, das Baumassnahmegesetz und die neugeschaffenen Verordnungen hierzu in Kraft gesetzt werden konnten. Jetzt, nur knapp drei Jahre danach, steht der Zivilschutz bereits wieder vor einer Anpassung dieser Gesetzesgrundlagen. In verschiedenen Kantonen wurden jedoch die kantonalen Rechtsgrundlagen noch nicht einmal an die Änderungen von 1978 angepasst. Wie kann der Mann auf der Strasse dieses Hin und Her noch verstehen? Verständlicherweise wird da von einem «Malaise» gesprochen.

#### Der Misserfolg wird dem Kader angelastet

Schon früher wurden den Göttern Opfer dargeboten. Beim Zivilschutz sind solche scheinbar ebenfalls nötig. Ob

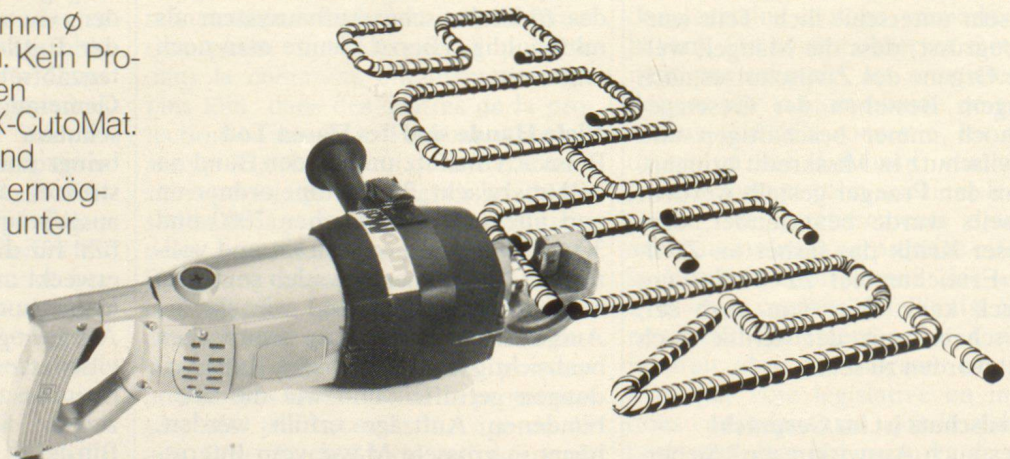
dies eine brauchbare Lösung ist? Die Arbeit der Zivilschutzfunktionäre wird oft unterschätzt, und die im Zivilschutz bestehenden Schwierigkeiten werden auf diese Weise allzu rasch mit der Unfähigkeit des Kadets begründet. In der Kritik wurden daher auch Stimmen laut, die den vermehrten Einsatz von Offizieren unserer Armee zugunsten des Zivilschutzes verlangen. Es trifft zu, dass sich insbesondere das höhere Kader im Zivilschutz überfordert fühlt, in der Regel aber nicht in ihrer Funktion, sondern meistens in den zusätzlichen Vollzugs- und Verwaltungsaufgaben, die ihm mehr oder weniger auch noch zugemutet werden müssen. Der Ortschef ist zum Beispiel nebenbei Kursleiter, Inspektor der kommunalen Übungen, Kontaktstelle zu allen auf kommunaler Ebene am Zivilschutz interessierten Instanzen und Organisationen; er vertritt das Budget des Zivilschutzes, die Anschaffung des Zivilschutzmaterials, die Verwirklichung der Zivilschutzanlagen, die Anstellung des nebenamtlichen und hauptamtlichen Personals für den administrativen Vollzug und die Verwaltung des Zivilschutzes in der Gemeinde und anderes mehr vor dem Gemeinderat, dem Einwohnererrat oder vor der Gemeindeversammlung. Er ist Informations- und

# bis 20 mm

## VITAX CutoMat

Das elektrische Handgerät mit grosser Presskraft zum Scheren von Betonstahl etc.

Armierungsstahl bis 20 mm  $\phi$  auf der Baustelle kürzen. Kein Problem mit dem kompakten Elektro-Handgerät VITAX-CutoMat. Einfachste Bedienung und mühelose Handhabung ermöglichen den Einsatz auch unter schwierigen Bedingungen. Schalter drücken zum Schneiden, für Rücklauf.



**Adolf Locher AG**

Stahlhandel Bauwerkzeuge

8107 Buchs/ZH

9450 Altstätten/SG

7000 Chur

Tel. 01 844 00 66

Tel. 071 75 25 25

Tel. 081 24 54 54



**Hauser AG Eisen**

9001 St. Gallen

8401 Winterthur

8808 Pfäffikon/SZ

8280 Kreuzlingen

Tel. 071 22 88 75

Tel. 052 23 14 31

Tel. 055 48 43 43

Tel. 072 72 77 07